

# Regierungsratsbeschluss

vom 26. August 2013

Nr. 2013/1568

## Mümliswil-Ramiswil und Beinwil: Gesamtanierungs- und Instandsetzungsprojekt Passwangstrasse Nord, Passwangtunnel Südportal bis Neuhüsli, Erschliessungsplan mit Landerwerbsplänen und Rodungsgesuch / Behandlung der Einsprachen

---

### 1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement hat gestützt auf § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) unter dem Titel „Passwangstrasse Nord, Passwangtunnel Südportal bis Neuhüsli, Gesamtanierungs- und Instandsetzungsprojekt“ im Amtsblatt Nr. 47 vom 23. November 2012 unter den Gemeinden Mümliswil-Ramiswil und Beinwil sowie im Anzeiger Thal Gäu Olten unter Thal und im Anzeiger für das Schwarzbubenland und Laufental unter Beinwil am 23. November 2012 die öffentliche Auflage folgender Pläne publiziert:

PWN-174-EP-016	Situationsplan 1:500 Abschnitt Schiltholz (km 181-900)
PWN-174-EP-017	Situationsplan 1:500 Abschnitt Schiltloch (km 900-1750)
PWN-174-EP-018	Situationsplan 1:500 Abschnitt Stucketen (km 1750-2900)
PWN-174-EP-019	Situationsplan 1:500 Abschnitt Neuhüsli (km 2900-3550)
PWN-174-EP-026	Landerwerbsplan 1:500 Abschnitt Schiltholz (km 181-900)
PWN-174-EP-027	Landerwerbsplan 1:500 Abschnitt Schiltloch (km 900-1750)
PWN-174-EP-028	Landerwerbsplan 1:500 Abschnitt Stucketen (km 1750-2900)
PWN-174-EP-029	Landerwerbsplan 1:500 Abschnitt Neuhüsli (km 2900-3550)
PWN-174-EP-030	Rodungsplan 1:500 Abschnitt Schiltholz, Schiltloch (km 181-700, km 1200-1400).

Dazu lagen zur Orientierung und Erläuterung (nur orientierend, kein Genehmigungsinhalt) folgende Berichte und Pläne auf:

PWN-174-VP-B01	Technischer Bericht
----------------	---------------------

PWN-174-EP-B02	Raumplanungsbericht
PWN-174-EP-031	Bodenabtrag 1:500 Abschnitt Schiltholz (km 181-900)
PWN-174-EP-032	Bodenabtrag 1:500 Abschnitt Schiltloch (km 900-1750)
PWN-174-EP-033	Bodenabtrag 1:500 Abschnitt Stucketen (km 1750-2900)
PWN-174-EP-034	Bodenabtrag 1:500 Abschnitt Neuhüsli (km 2900-3550)
PWN-174-EP-022	Normalprofile 1:50
PWN-174-EP-023	Querprofile 1:50 Abschnitt Schiltholz, Schiltloch
PWN-174-EP-024	Querprofile 1:50 Abschnitt Schiltloch, Stucketen
PWN-174-EP-025	Querprofile 1:50 Abschnitt Neuhüsli
PWN-174-EP-020	Längenprofil 1:1000/500 Abschnitt Schiltholz, Schiltloch (km 181-1750)
PWN-174-EP-021	Längenprofil 1:1000/500 Abschnitt Stucketen, Neuhüsli (km 1750-3500).

Das Dossier des Erschliessungsplanes lag vom 23. November 2012 bis 22. Dezember 2012 öffentlich auf.

Innerhalb der Auflagefrist sind gegen den Erschliessungsplan folgende Einsprachen eingegangen:

- Wehrli-Christ Bernadette, Ringweg 16, 4717 Mümliswil
- Saner Madlen und Thomas, Stucketen, 4229 Beinwil
- Lisser Ueli, Unter Schild 58, 4229 Beinwil.

## **2. Erwägungen**

### **2.1 Einsprachen**

2.1.1 Die Einsprecherin Bernadette Wehrli-Christ ist Eigentümerin des Landes an der Passwangstrasse Nord und damit zur Einsprache legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Einsprache ist daher grundsätzlich einzutreten. Die Einsprecherin Bernadette Wehrli-Christ beantragt, dass

- die Oberflächenentwässerung der Passwangstrasse gefasst und in einen Vorfluter abgeleitet wird.

Zum Antrag:

Das Projekt des Erschliessungsplanes wurde in diesem Punkt überarbeitet und angepasst.

Die Einsprache wurde zurückgezogen.

2.1.2 Der Einsprecher Ueli Lisser ist Eigentümer bzw. Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs an der Passwangstrasse Nord und damit zur Einsprache legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Einsprache ist daher grundsätzlich einzutreten. Der Einsprecher Ueli Lisser beantragt, dass

- die Oberflächenentwässerung sowie das Wasser aus Sickerleitungen in einen Vorfluter abgeleitet wird (Antrag 1)
- die hofeigene Quelle geschützt wird (Antrag 2)
- die Bewirtschaftung mittels Einfahrten sichergestellt wird (Antrag 3)
- das Land nicht beeinträchtigt wird (Antrag 4)
- die Drainageleitungen zu spülen und nötigenfalls zu sanieren sind (Antrag 5)
- der Weidhag während den Bauarbeiten aufrechterhalten und nach Abschluss der Arbeiten instand gestellt wird (Antrag 6)
- der Landverlust durch Realersatz zu ersetzen ist (Antrag 7).

Zu Antrag 1:

Das Projekt des Erschliessungsplanes wurde in diesem Punkt überarbeitet und angepasst.

Die Einsprache wurde diesbezüglich zurückgezogen.

Zu Antrag 2:

Der Schutz der Quelle, der Wasserqualität und der Schüttung ist nicht Gegenstand des Auflageprojektes, wird jedoch im Zusammenhang mit dem Ausführungsprojekt umgesetzt. Auf diesen Antrag wird deshalb nicht eingetreten.

Zu Antrag 3:

Die Einfahrten für die Bewirtschaftung der angrenzenden Parzellen sind nicht Gegenstand des Auflageprojektes, werden jedoch im Zusammenhang mit dem Ausführungsprojekt umgesetzt. Auf diesen Antrag wird deshalb nicht eingetreten.

Zu Antrag 4:

Die Anböschungen und Landbeeinträchtigungen sind nicht Gegenstand des Auflageprojektes, werden jedoch im Zusammenhang mit dem Ausführungsprojekt umgesetzt. Auf diesen Antrag wird deshalb nicht eingetreten.

Zu Antrag 5:

Das Spülen bzw. Sanieren der Drainageleitungen ist nicht Gegenstand des Auflageprojektes, wird jedoch im Zusammenhang mit dem Ausführungsprojekt umgesetzt. Auf diesen Antrag wird deshalb nicht eingetreten.

Zu Antrag 6:

Die Funktionsfähigkeit und die Wiederherstellung des Weidhages sind nicht Gegenstand des Auflageprojektes, werden jedoch im Zusammenhang mit dem Ausführungsprojekt umgesetzt. Auf diesen Antrag wird deshalb nicht eingetreten.

Zu Antrag 7:

Der Landverlust ist durch Realersatz zu ersetzen. Auch dieser Antrag ist nicht Gegenstand des Auflageprojektes. Dieser Antrag wird im Rahmen eines noch laufenden Verfahrens behandelt. Auch auf diesen Antrag ist hier nicht einzutreten.

2.1.3 Die Einsprecher Madlen und Thomas Saner sind Eigentümer bzw. Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs an der Passwangstrasse Nord und damit zur Einsprache legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Einsprache ist daher grundsätzlich einzutreten. Die Einsprecher Madlen und Thomas Saner beantragen, dass

- die bestehenden Quellen geschützt werden (Antrag 1)
- die Bewirtschaftung mittels Einfahrten sichergestellt wird (Antrag 2)
- der bestehende Viehdurchlass aufrechterhalten und der Strassenverbreiterung angepasst wird (Antrag 3)
- der Weidhag während den Bauarbeiten aufrechterhalten und nach Abschluss der Arbeiten instand gestellt wird (Antrag 4)
- die Bewirtschaftung während der gesamten Bauzeit sichergestellt wird (Antrag 5)
- der Landverlust durch Realersatz zu ersetzen ist (Antrag 6).

Zu Antrag 1:

Der Schutz der Quelle, der Wasserqualität und der Schüttung ist nicht Gegenstand des Auflageprojektes, wird jedoch im Zusammenhang mit dem Ausführungsprojekt umgesetzt. Auf diesen Antrag wird deshalb nicht eingetreten.

Zu Antrag 2:

Die Einfahrten für die Bewirtschaftung der angrenzenden Parzellen sind nicht Gegenstand des Auflageprojektes, werden jedoch im Zusammenhang mit dem Ausführungsprojekt umgesetzt. Auf diesen Antrag wird deshalb nicht eingetreten.

Zu Antrag 3:

Die Anpassung und der Betrieb des bestehenden Viehdurchlasses sind nicht Gegenstand des Auflageprojektes, werden jedoch im Zusammenhang mit dem Ausführungsprojekt umgesetzt. Auf diesen Antrag wird deshalb nicht eingetreten.

Zu Antrag 4:

Die Funktionsfähigkeit und die Wiederherstellung des Weidhages sind nicht Gegenstand des Auflageprojektes, werden jedoch im Zusammenhang mit dem Ausführungsprojekt umgesetzt. Auf diesen Antrag wird deshalb nicht eingetreten.

Zu Antrag 5:

Die Sicherstellung der Bewirtschaftung ist nicht Gegenstand des Auflageprojektes, wird jedoch im Zusammenhang mit dem Ausführungsprojekt umgesetzt. Auf diesen Antrag wird deshalb nicht eingetreten.

Zu Antrag 6:

Der Landverlust ist durch Realersatz zu ersetzen. Auch dieser Antrag ist nicht Gegenstand des Auflageprojektes. Dieser Antrag wird im Rahmen eines noch laufenden Verfahrens behandelt. Auch auf diesen Antrag ist hier nicht einzutreten.

## 2.2 Waldrechtliche Bewilligung

Durch das Vorhaben wird teilweise der gesetzliche Waldabstand unterschritten. Mit der Genehmigung des Erschliessungsplanes wird die Unterschreitung implizit bewilligt.

Erforderlich sind darüber hinaus folgende Bewilligungen:

### 2.2.1 Ausnahmbewilligung nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (Rodung)

Für die Realisierung des Gesamtsanierungs- und Instandsetzungsprojektes Passwangstrasse Nord, Passwangtunnel Südportal bis Neuhüsli, müssen Waldflächen von insgesamt 3'217 m<sup>2</sup>, davon 1'022 m<sup>2</sup> definitiv, gerodet werden.

Die mit dem Vorhaben verbundene Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können jedoch ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Gegen das Rodungsgesuch gingen keine Einsprachen ein. Die betroffenen Waldeigentümer haben sich mit den vorgesehenen Rodungen und Ersatzaufforstungen einverstanden erklärt.

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist nach Art. 6 WaG der Kanton, der planungsrechtlich über den Erschliessungsplan entscheidet.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Rodungsgesuch geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung erfüllt sind.

### 2.2.2 Bedarfsnachweis und Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Der Ausbau der Kantonsstrasse Passwangtunnel Südportal bis Neuhüsli dient hauptsächlich der Sicherung der Strasse (Ersatz Stützmauer zur Böschungssicherung), der Strassenentwässerung sowie der Erhöhung der Verkehrssicherheit. Das Vorhaben entspricht damit einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

### 2.2.3 Standortgebundenheit und raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. a und b WaG)

Beim Vorhaben handelt es sich um den Ausbau einer bestehenden Strasse. Aufgrund der bestehenden Bebauung und der erforderlichen Verkehrsführung ist das Vorhaben auf den Standort angewiesen. Für das Vorhaben wird ein kantonaler Erschliessungsplan erlassen. Damit können die relative Standortgebundenheit als gegeben und die Voraussetzungen der Raumplanung als sachlich erfüllt erachtet werden.

### 2.2.4 Gefährdung der Umwelt und Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 2 Bst. c und Art. 5 Abs. 4 WaG)

Die Rodung führt zu keiner Gefährdung der Umwelt. Weder sprechen gegen die Rodung Gründe wie Erosion-, Rutsch-, Brand-, oder Windwurfgefahr, noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind. Ebenso tangiert die Rodung keine schützenswerten Lebensräume oder ökologisch besonders wertvolle Wälder. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

### 2.2.5 Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Der Ersatz für die temporäre Rodung von 2'195 m<sup>2</sup> erfolgt in Form von Realersatz an Ort und Stelle. Für die definitive Rodung von 1'022 m<sup>2</sup> wird mit einer Ersatzaufforstung in gleicher Gegend flächengleicher Realersatz geleistet. Der vorgesehene Rodungersatz genügt damit den gesetzlichen Vorgaben.

### 2.2.6 Ausgleichsabgabe

Nach Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 des Kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaG-SO; BGS 931.11) eine Ausgleichsabgabe. Basierend auf der Kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73) wird die Abgabe für das vorliegende Rodungsvorhaben mit den Eingangsgrössen „Rodungsfläche 501-5'000 m<sup>2</sup>“ und „Kommerzielle Interessen A (Nicht-touristische öffentliche Verkehrsanlagen)“ auf Fr. 4.00 pro m<sup>2</sup> festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

### 2.2.7 Ausnahmbewilligung nach Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (Nachteilige Nutzung)

Die im Rahmen des Vorhabens notwendigen Entwässerungen/Drainagen beanspruchen stellenweise ebenfalls Waldareal in Form einer nachteiligen Nutzung gemäss Art. 16 WaG bzw. § 9 WaG-SO. Nachteilige Nutzungen sind grundsätzlich unzulässig. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Funktion und Bewirtschaftung des Waldes nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen und die walddrechtliche Ausnahmbewilligung zur nachteiligen Nutzung kann mit Auflagen erteilt werden.

## 2.3 Naturschutzrechtliches

### 2.3.1 Gegen die geplanten Massnahmen ging keine Einsprache ein. Auch das kantonale Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, erhebt keine Einwände gegen das Vorhaben.

## 2.4 Wasserrechtliche / Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen

2.4.1 Im Bereich „Durchlass Lüssel“ ist eine neue Stützmauer geplant. Diese kommt in den Bauverbotsbereich der Lüssel zu liegen. Nach § 53 Abs. 1 lit. c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) ist die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen im Raum von öffentlichen Oberflächengewässern bewilligungspflichtig. Nach § 25 in Verbindung mit § 29 GWBA bedürfen Bauvorhaben im Gewässerabstand (Bauverbotsbereich) einer Ausnahmegewilligung. Die zuständigen kantonalen Fachstellen haben das Vorhaben geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung und Ausnahmegewilligung unter folgenden Auflagen gegeben sind:

- Der Baubeginn im Bereich „Durchlass Lüssel“ ist dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- Bei den Bauarbeiten darf kein Aushubmaterial ins Bachprofil gelangen.
- Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfließen.
- Nach Fertigstellung sind dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) die Pläne des ausgeführten Werkes der Bauten und Anlagen im Bereich des Gewässers zuzustellen.
- Der Bewilligungsempfänger haftet für alle Folgen, die sich aus dem Bau der Stützmauer sowie aus deren Bestand ergeben.
- Werden an der Lüssel im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat der Bewilligungsempfänger alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Bauverbotsbereich liegenden Teil der Bauten und Anlagen wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.

## 2.4.2 Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser

2.4.2.1 Gemäss Art. 7 Abs. 2 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Abs. 3 lit. a GWBA in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen die Gemeinde zuständig für die Erteilung der entsprechenden Versickerungs- respektive Einleitbewilligung. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist grundsätzlich der Kanton (Bau- und Justizdepartement), ausnahmsweise der Bund, zuständig (vgl. Anhang II Verordnung über Wasser, Boden und Abfall VWBA). Die Zuständigkeiten und das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung können im Detail dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser)“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.

2.4.2.2 Bei dem Niederschlagsabfluss der Passwangstrasse Nord handelt es sich um nicht verschmutztes Abwasser im Sinne von Art. 4 Bst. f GschG, sofern die Abflussspitzen durch Retention soweit vermindert werden, dass die Eigenschaften der Gewässersohle und -böschung durch die Einleitung nicht beeinträchtigt werden.

2.4.2.3 Die zuständigen kantonalen Fachstellen haben das Vorhaben geprüft und festgestellt, dass das Entwässerungskonzept im Erschliessungsplan noch nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, jedoch die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung unter folgenden Auflagen gegeben sind:

- a. Der Erschliessungsplan sowie die Einleitungsgesuchunterlagen werden nach den Vorgaben der Fachstelle Siedlungswasserwirtschaft angepasst und zur Genehmigung unterbreitet.
- b. Die geprüften Unterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil der gewässer-schutzrechtlichen und gewässerbaupolizeilichen Bewilligung. Sie dürfen ohne die Genehmigung des AfU nicht geändert werden.
- c. Es dürfen keine anderen Abwässer oder Flüssigkeiten in das aufnehmende Gewässer gelangen. Verunreinigungen der Anlage durch wassergefährdende Stoffe sind dem Amt für Umwelt des Kantons Solothurn unverzüglich zu melden.
- d. Der Bewilligungsempfänger haftet für alle Folgen, die sich aus dem Bau, Bestand und der bewilligten Einleitung sowie aus der Missachtung der vorgenannten Auflagen ergeben. Sie wird einzig von der Haftpflicht befreit, wenn sie beweist, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder durch nicht grobes Verschulden der Geschädigten oder eines Dritten eingetreten ist. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse entstehen. Im Übrigen gilt Artikel 59a des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (Stand 1. August 2008; USG; SR 814.01).
- e. Während den Bau- und Unterhaltsarbeiten sind die die Bautätigkeit betreffenden Auflagen unter Ziffer 2.4.1 einzuhalten.

## 2.5 Hochwasserschutz

2.5.1 Im Zusammenhang mit der Sanierung Passwangstrasse Nord empfehlen wir, den Durchlass Lüssel im obengenannten Bereich hinsichtlich der hydraulischen Kapazität zu überprüfen. Diese Abklärungen sind spätestens im Rahmen des Bauprojektes vorzunehmen und die Ergebnisse dem Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau, zuzustellen. Bei der Feststellung von Defiziten sind geeignete Massnahmen aufzuzeigen und mit der genannten Stelle abzusprechen.

## 2.6 Umweltschutzrechtliche Auflagen

### 2.6.1 Erdarbeiten

Im Rahmen des Bauprojekts sind der Flächenverbrauch an natürlich gewachsenem Boden (dauerhaft und temporär beanspruchte Flächen) sowie allfällige Schadstoffbelastungen der betroffenen Böden zu dokumentieren. In einem Materialverwertungskonzept (getrennt nach mineralischem Aushub, Ober- und Unterboden) ist der Umgang mit den Böden darzulegen. Der entsprechende Auszug aus dem technischen Bericht ist dem Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz, zur Beurteilung zu unterbreiten.

### 2.6.2 Ausbauasphalt

Bei Bau- oder Sanierungsvorhaben, bei welchen mehr als 30 m<sup>3</sup> Ausbauasphalt anfallen, ist vor der Entfernung des Altbelags der Gehalt an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) zu ermitteln, um teerhaltige Materialien zu erfassen und diese separat entsorgen zu können. Sollte der PAK-Gehalt die Werte gemäss Empfehlungen der eidg. Bauabfallrichtlinie (BAFU 31/06) überschreiten, sind die entsprechen-

den Verwertungseinschränkungen bzw. Entsorgungsempfehlungen der Richtlinie zu beachten.

Einer Genehmigung des Erschliessungsplans steht somit nichts im Weg.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf die Erwägungen und §§ 15 ff und 68 ff des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1):

- 3.1 Der Erschliessungsplan „Passwangstrasse Nord, Passwangtunnel Südportal bis Neuhüsli, Gesamtanierungs- und Instandsetzungsprojekt“ (unter Ziffer 1 aufgelistete Pläne mit Genehmigungsinhalt) wird genehmigt.
- 3.2 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 PBG zu.
- 3.3 Auf die Einsprachen von Wehrli-Christ Bernadette, Mümliswil, Saner Madlen und Thomas, Beinwil und Lisser Ueli, Beinwil, wird nicht eingetreten, soweit sie nicht zurückgezogen wurden. Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.
- 3.4 Ausnahmegenehmigung für die Rodung von Waldareal (Art. 5 WaG; SR 921.0):
  - 3.4.1 Gestützt auf Art. 5 ff. Bundesgesetz über den Wald (WaG), Art. 4 ff. Verordnung über den Wald (WaV), §§ 4 ff. Kantonales Waldgesetz (WaG-SO) und §§ 9 ff. Kantonale Waldverordnung (WaV-SO) wird die Ausnahmegenehmigung für die Rodung von Waldareal wie folgt erteilt:

Dem kantonalen Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, wird die Ausnahmegenehmigung erteilt, für den Ausbau der Passwangstrasse Nord, Passwangtunnel Südportal bis Neuhüsli, insgesamt 3'217 m<sup>2</sup> Wald zu roden, davon 1'022 m<sup>2</sup> definitiv. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzellen:

- GB Mümliswil-Ramiswil Nr. 35RA (Koord. ca. 616'283 / 245'453)
- GB Mümliswil-Ramiswil Nr.30.1RA (Koord. ca. 616'016 / 245'475)
- GB Mümliswil-Ramiswil Nr.35.1RA (Koord. ca. 615'980 / 245'471)
- GB Mümliswil-Ramiswil Nr. 30.2RA (Koord. ca. 615'961 / 245'475)
- GB Mümliswil-Ramiswil Nr. 31RA (Koord. ca. 615'965 / 245'484)
- GB Mümliswil-Ramiswil Nr. 31.1RA (Koord. ca. 615'945 / 245'479)
- GB Beinwil Nr. 131 (Koord. ca. 615'358 / 245'631)
- GB Beinwil Nr. 254 (Koord. ca. 615'322 / 245'610)
- GB Beinwil Nr. 2 (Koord. ca. 615'306 / 245'659)

Die Rodungsbewilligung ist befristet bis 31. Dezember 2016.

- 3.4.2 Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, für die Rodungen Ersatzmassnahmen gemäss Art. 7 WaG zu leisten
- für die temporären Rodungen von 2'195 m<sup>2</sup> durch Realersatz an Ort und Stelle
  - für die definitiven Rodungen von 1'022 m<sup>2</sup> in der gleichen Gegend auf GB Trimbach Nr. 574 (Koord. ca. 633'390 / 247'190).

Die Ersatzaufforstungen sind bis spätestens 31. Dezember 2018 auszuführen.

- 3.4.3 Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung sind die eingereichten Gesuchsunterlagen gemäss Ziffer hievor (1. Feststellungen).
- 3.4.4 Die Rodungen und Ersatzaufforstungen sind gemäss Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn, auszuführen.
- 3.4.5 Mit den Rodungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Amt für Wald, Jagd und Fischerei mittels Schlagbewilligung die Freigabe dafür erteilt. Die zu rodenden Flächen sind unter Beizug des Kreisförsters im Gelände abzustecken beziehungsweise die zu fällenden Bäume durch diesen anzeichnen zu lassen.
- 3.4.6 Nach Bauende ist das beanspruchte Waldareal wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die Massnahmen zur Wiederherstellung und zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung (Pflanzung, Schutzmassnahmen, etc.). Die Ersatzaufforstungen sind mit standortgemässen Baum- und Straucharten auszuführen. Die Kosten dieser Massnahmen gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers. Die wiederhergestellten Flächen und Ersatzaufforstungen sind durch den Kreisförster abnehmen zu lassen.
- 3.4.7 Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.4.8 Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaG-SO eine Ausgleichsabgabe. Basierend auf der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen wird die Abgabe auf Fr. 4.00 pro m<sup>2</sup> Rodungsfläche festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe wird dem Bewilligungsempfänger in Rechnung gestellt.
- 3.4.9 Die Ersatzaufforstungspflicht ist auf Antrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei durch die zuständige Amtschreiberei im Grundbuch zu Lasten der betroffenen Grundstücke als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Die Kosten der Eintragung hat der Bewilligungsempfänger zu tragen.
- 3.4.10 Das Amt für Verkehr und Tiefbau hat innerhalb von 30 Tagen die Ausgleichsabgabe per interner Verrechnung zu begleichen. Ausgleichsabgabe für Rodung Fr. 12'868.00 (AWJF; KA 4240000 / A 81292).
- 3.4.11 Die Ausnahmbewilligung nach Art. 16 WaG bzw. § 9 WaG-SO (Nachteilige Nutzung) für die Entwässerungen/Drainagen wird erteilt. Es gelten dieselben Auflagen wie für die Rodungen (Ziffer 3.4.5 bis 3.4.7 hievor).

### 3.5 Wasserrechtliche / Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen

- 3.5.1 Die wasserrechtliche Bewilligung nach § 53 Abs. 1 lit. c GWBA sowie die Ausnahmebewilligung nach § 25 in Verbindung mit § 29 GWBA für die Erstellung der Stützmauer im Bauverbotsbereich der Lüssel wird unter Berücksichtigung der Auflagen in den Erwägungen erteilt.
- 3.5.2 Der Bauherrschaft wird die Bewilligung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 GSchG, § 53 Abs. 1 lit. c, § 80 und § 85, § 25 in V. mit § 29 GWBA sowie § 22 und Anhang II VWBA erteilt, den unverschmutzten Niederschlagsabfluss der Passwangstrasse Nord in die Lüssel unter den in den Erwägungen aufgeführten Bedingungen und Auflagen einzuleiten.
- 3.6 Zu den Erdarbeiten und zum Ausbauasphalt gelten die umweltschutzrechtlichen Auflagen gemäss den Ziffern 2.6.1 resp. 2.6.2 der Erwägungen.
- 3.7 Allfällige Projektänderungen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörden vorgenommen werden. Können Fristen, die für Massnahmen gesetzt wurden, nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf bei den zuständigen Fachstellen eine Fristerstreckung zu beantragen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Rechtsmittelbelehrungen**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beschwerden gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung sind innert der gleichen Frist bei der Kantonalen Schätzungskommission einzureichen.

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (fux/bal/por/scs), mit je 2 gen. Rodungsplänen und Dossier Erschliessungsplan (später)

Amt für Raumplanung (2), mit je 1 gen. Rodungsplan und Dossier Erschliessungsplan (später)

Amt für Umwelt, mit je 2 gen. Rodungsplänen und Dossier Erschliessungsplan (später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Abt. Wald, Forstkreise Thal und Dorneck/Thierstein, Forstreviere Balsthal-Mümliswil und Thierstein Süd / Ref. ROD2013-005) (4), mit 1 gen. Dossier Erschliessungsplan und zusätzlich 4 Situationspläne 1:500 Rodungsgesuch (später)

Amt für Landwirtschaft (2)

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten, mit 1 gen. Dossier Erschliessungsplan (später)

Kreisbauamt III, Amthaus, 4143 Dornach, mit 1 gen. Dossier Erschliessungsplan (später)

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach

Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern (Kopie Rodungsgesuch Ref. ROD2013-005 folgt separat durch AWJF)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, Schmiedestrasse 11, Postfach 9, 4717 Mümliswil, mit 1 gen. Dossier Erschliessungsplan (später)

Gemeindepräsidium der Gemeinde Beinwil, 4229 Beinwil SO, mit 1 gen. Dossier Erschliessungsplan (später)

Wehrli-Christ Bernadette, Ringweg 16, 4717 Mümliswil **(Einschreiben)**

Saner Madlen und Thomas, Stucketen, 4229 Beinwil **(Einschreiben)**

Lisser Ueli, Unter Schild 58, 4229 Beinwil **(Einschreiben)**

Amt für Verkehr und Tiefbau (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Mümliswil-Ramiswil und Beinwil: Erschliessungsplan mit Landerwerbsplänen und Rodungsgesuch (Situationsplan 1:500) Passwangtunnel Südportal bis Neuhüsli"

Zur Publikation im Amtsblatt, Rubrik „Regierungsrat“:

Mümliswil-Ramiswil und Beinwil: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Ziffer 2 kantonale Waldverordnung (Rodungsgesuch Nr. ROD2013-005):

Dem kantonalen Bau- und Justizdepartement, v.d. Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, wird die Ausnahmegewilligung erteilt, für den Ausbau der Passwangstrasse Nord, Passwangtunnel Südportal bis Neuhüsli, insgesamt ca. 3'217 m<sup>2</sup> Wald zu roden, davon 1'022 m<sup>2</sup> definitiv. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzellen:

GB Mümliswil-Ramiswil Nr. 35RA (Koord. ca. 616'283 / 245'453), GB Mümliswil-Ramiswil Nr.30.1RA (Koord. ca. 616'016 / 245'475), GB Mümliswil-Ramiswil Nr.35.1RA (Koord. ca. 615'980 / 245'471), GB Mümliswil-Ramiswil Nr. 30.2RA (Koord. ca. 615'961 / 245'475), GB Mümliswil-Ramiswil Nr. 31RA (Koord. ca. 615'965 / 245'484), GB Mümliswil-Ramiswil Nr. 31.1RA (Koord. ca. 615'945 / 245'479), GB Beinwil Nr. 131 (Koord. ca. 615'358 / 245'631), GB Beinwil Nr. 254 (Koord. ca. 615'322 / 245'610), GB Beinwil Nr. 2 (Koord. ca. 615'306 / 245'659)

und ist befristet bis 31. Dezember 2016.

Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, für die Rodung eine Ersatzaufforstung von 3'217 m<sup>2</sup> zu leisten, davon 2'195 m<sup>2</sup> an Ort und Stelle und 1'022 m<sup>2</sup> in der gleichen Gegend auf Parzelle GB Trimbach Nr. 574 (Koord. ca. 633'390 / 247'190). Die Ersatzaufforstung ist bis spätestens 31. Dezember 2018 auszuführen.

[Regierungsratsbeschluss vom 26. August 2013]